

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. April 1984

1427. Nutzungsplanung Elgg. Am 29. November 1983 setzte die Gemeindeversammlung Elgg die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden zwei Rekurse erhoben. Der Gemeinderat Elgg ersucht mit Schreiben vom 2. März 1984 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Bau- und Zonenordnung. Bereits am 5. April 1982 ersuchte er zudem um die Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans.

Der Zonenplan entspricht dem mit RRB Nr. 1413/1982 genehmigten kommunalen Gesamtplan. Die hängigen Rekurse betreffen die Zuweisung der Parzellen Kat.-Nrn. 3024 und 3368 in die Wohnzone W 2 (statt W 3) bzw. die Nicht-einzonung eines Teils der Parzelle Kat.-Nr. 786 im Magdalenenberg in die Bauzone. Der Ausgang dieser Rekursverfahren hat keinen Einfluss auf die übrigen Teile des Zonenplans. Die beantragte Genehmigung ist gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich. Die Festlegungen bezüglich der Rekursgrundstücke Kat.-Nrn. 3024 und 3368 sind von der Genehmigung auszunehmen. Für die Parzelle Kat.-Nr. 786 hat die Gemeindeversammlung keine Festlegung getroffen; ein Genehmigungsvorbehalt erübrigt sich.

Die von der Gemeindeversammlung festgelegten Waldabstandslinien liegen teilweise ausserhalb der Bauzone. Waldabstandslinien können lediglich in den Bauzonen festgesetzt werden (§ 66 PBG); ausserhalb derselben gilt gemäss § 262 PBG ein Waldabstand von 30 m. Die ausserhalb der Bauzone liegenden Waldabstandslinien sind von der Genehmigung auszunehmen.

Der Gemeinderat Elgg ersucht um die Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans, da die Groberschliessung der Bauzonen weitgehend vorhanden sei. Im Planungszeitraum sei lediglich eine Sammelstrasse zu erstellen. Die Voraussetzungen zum Verzicht auf die Festsetzung des Erschliessungsplans sind damit gegeben; dem Gesuch der Gemeinde Elgg kann gemäss § 90 Abs. 3 PBG entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Elgg wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans befreit.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Elgg vom 29. November 1983 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung wird unter Vorbehalt von Dispositiv III genehmigt.

III. Von der Genehmigung sind ausgenommen:

- a) Die Festlegung einer Wohnzone W 2 im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 3024 und 3368.
- b) Die ausserhalb der Bauzone liegenden Waldabstandslinien.

IV. Der Gemeinderat Elgg wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Elgg (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans, des Kernzonenplans, der Ergänzungspläne Wald- und Gewässerabstandslinien Nrn. 1—9 und dem Ergänzungsplan Aussichtsschutz Humberg sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. April 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller